

Gesetzentwurf

Gesetz über die Gestaltung des Fernunterrichts und die Digitalisierung der Schulen im Freistaat Sachsen

Vom ... 2021

Der Sächsische Landtag hat am ... 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

1.

Änderung des Sächsischen Schulgesetzes

Das Sächsische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38b folgende Angabe eingefügt:

„§ 38c Fernunterricht, Wechselunterricht“

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In § 3a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Jede Schule entwickelt zur Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages für eine außergewöhnliche Lage im Sinne des § 26 Absatz 4a Satz 5, aufgrund derer Schülerinnen und Schüler nicht in Präsenz in der Schule unterrichtet werden können, ein pädagogisches Konzept für den Fernunterricht im Sinne des § 38c; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Gesamtlehrerkonferenz (§ 44), der Elternrat (§ 47) und der Schülerrat (§ 53) einer Schule wirken bei der Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes mit. Dieses Konzept muss geeignet sein, eine gleichmäßige Beschulung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die vorhandenen Möglichkeiten, mittels Lern- und Kommunikationsplattformen zu unterrichten, sind zu berücksichtigen und stetig fortzuentwickeln. § 38b bleibt unberührt.“

b) Dem § 3a Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt durch geeignete organisatorische und prozedurale Maßnahmen sicher, dass die pädagogischen Konzepte im Sinne des Absatzes 1a gewahrt Mindeststandards der Unterrichtsqualität und die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen im Sinne des Absatzes 1a gewahrt werden.“

3. In § 26 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage oder aus einem anderen wichtigen Grund das Recht und die Pflicht, in Präsenz am schulischen Unterricht teilzunehmen (schulische Präsenzpflcht), ganz oder teilweise befristet aussetzen. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Ist die Aussetzung der schulischen Präsenzpflcht örtlich begrenzt, soll der betroffene Schulträger zuvor gehört werden. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann die Anordnung nach Satz 1 auf Antrag eines Schulträgers treffen. Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Schülerinnen und Schüler auf Schulbildung ist bei Aussetzung der schulischen Präsenzpflcht in besonderer Weise zu berücksichtigen. Eine außergewöhnliche Lage im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine ernsthafte Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit für eine Vielzahl von Personen besteht. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor bei Katastrophenfällen, einer nicht nur vorübergehenden Störung der schulischen Infrastruktur oder bei zwingend erforderlichen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes.“

4. In § 38 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Gegenstände“ die Wörter „mit Ausnahme der für den Fernunterricht benötigten technischen Geräte“ eingefügt.

5. Nach § 38b wird folgender § 38c eingefügt:

„§ 38c

Fernunterricht, Wechselunterricht

(1) Dürfen oder können Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz in der Schule unterrichtet werden, stellt die Schule die Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes im Sinne des § 3a Absatz 1a Satz 1 sicher, sofern und solange die schulische Präsenzpflicht gemäß § 26 Absatz 4a Satz 1 ganz oder teilweise ausgesetzt worden ist (Fernunterricht). Findet ein regelmäßiger Wechsel zwischen Fernunterricht und Präsenzunterricht in der Schule statt (Wechselunterricht), ist dies bei Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 zu berücksichtigen. § 26 Absatz 2 gilt jeweils entsprechend. Die oberste Schulaufsichtsbehörde trifft die erforderlichen Regelungen zu den Zeiten, in denen die Lehrkräfte ihre unterrichtsbezogenen Aufgaben während des Fernunterrichts erfüllen.

(2) Soweit es die technische Ausstattung der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zulässt, soll im Falle des Absatzes 1 über elektronische Medien und mittels Lern- und Kommunikationsplattformen im Sinne des § 38b unterrichtet und auf diesem Wege Hilfestellung bei der selbständigen Erarbeitung des Lernstoffes geleistet werden. Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung, ob sie den digitalen Fernunterricht unter Verwendung von bild- und tonübertragenden Fernkommunikationsmitteln (Videotelefonie) durchführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen und Lehrkräften die erforderlichen technischen Systeme zur Verfügung und richtet diese datenschutzkonform ein.

(3) Der Freistaat Sachsen schafft bis zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Durchführung des digitalen Fernunterrichts im Sinne des Absatzes 2 als gleichwertigen Ersatz für den Präsenzunterricht an allen Schulen im Freistaat Sachsen und stellt die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur unter Beteiligung der Schulträger dauerhaft sicher. Bedürftige Schülerinnen und Schüler sind mit einem funktionsfähigen mobilen Endgerät nebst dem erforderlichen Zubehör und den funktionsnotwendigen Anwendungen sowie einem Internetanschluss, die eine uneingeschränkte Teilnahme am digitalen Fernunterricht ermöglichen, bis zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 auszustatten. Lehrkräfte haben ab Beginn des Schuljahres 2021/2022 einen Anspruch auf Überlassung eines mobilen Endgerätes, das ihnen insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Durchführung des Fernunterrichts ermöglicht. Der Schulträger gewährleistet die erforderliche Administration der mobilen Endgeräte im Sinn des Satzes 2 und 3.

(4) Wird nach Zeiten des Fernunterrichts im Sinne des Absatzes 1 wieder eingeschränkt an den Schulen in Präsenz unterrichtet, sind innerhalb der ersten drei Unterrichtswochen nach Beginn der uneingeschränkten Präsenzzeit die Lernstände der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln. Die Schule ist verpflichtet, geeignete pädagogische Maßnahmen zum Ausgleich von erkannten lernplanbezogenen Defiziten zu ergreifen.

(5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu Umfang, Ablauf und Organisation des Fernunterrichts durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere bestimmt sie,

1. in welchem zeitlichen Rahmen und in welcher Form der Fernunterricht durchzuführen sowie an ihm teilzunehmen ist,
2. in welcher Form die Erfüllung schulischer Pflichten sichergestellt und von den Schulen überprüft wird,
3. in welcher Form die gleichmäßige, am Gedanken der Chancengleichheit ausgerichteten Beschulung der Schülerinnen und Schüler zur Verwirklichung des uneingeschränkten Rechts auf Bildung sichergestellt werden kann,

4. nach welchen Kriterien und in welcher Form Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen vorzunehmen sind,
5. in welchen Klassenverbänden oder Gruppen abweichend von den in den Schulordnungen getroffenen Regelungen zu unterrichten ist,
6. unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form der Fernunterricht und Präsenzunterricht im Wechsel erteilt werden können,
7. wie die Feststellung des Lernstandes nach Phasen des Fernunterrichts durchgeführt wird, welche Maßnahmen zum Ausgleich von Lernstandunterschieden zu ergreifen sind und wie Lerndefizite zu beheben sind.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, das Nähere zu Umfang, Ablauf und Organisation des digitalen Fernunterrichts mittels Lern- und Kommunikationsplattformen durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere bestimmt sie,

1. welche Lern- und Kommunikationsplattformen für den digitalen Fernunterricht genutzt werden können,
 2. dass und wie bei Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattformen zwingende datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden,
 3. in welchem Mindestumfang der digitale Fernunterricht mittels den Präsenzunterricht ersetzenden Videotelefonie durchgeführt werden muss,
 4. dass die Vertraulichkeit der Datenübertragungen, insbesondere bei Übertragung von Bild und Ton, zwischen Lehrkräften und den beteiligten Schülerinnen und Schülern gewährleistet wird,
 5. welche digitalen Lehr- und Lernmittel verwendet werden dürfen,
 6. wie Schülerinnen und Schülern, die nicht über die technische Ausstattung zur Durchführung des digitalen Fernunterrichts verfügen, die Teilnahme am digitalen Unterricht zu ermöglichen ist.“
6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülern“ die Wörter „und Schülerinnen auch während der Zeiten des Fernunterrichts“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder vom Fernunterricht“.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „oder vom Fernunterricht“.
 - d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „oder Fernunterricht“ eingefügt.
7. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „auch während der Zeiten des Fernunterrichts“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Erweiterung der“ die Wörter „Kenntnisse im Bereich der digitalen Lehre zur Durchführung des digitalen Fernunterrichts im Sinne des § 38c Absatz 3“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ausbildung,“ das Wort „Fortbildung,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Durchführung von Fortbildungsprogrammen im Bereich der digitalen Lehre und die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Fortbildungsprogrammen.“

- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Lehrer“ die Wörter „auch während der Zeiten des Fernunterrichts“ eingefügt.

2.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der besonderen epidemiologischen Notlage der Jahre 2020 und 2021 kann nicht allein infektionsschutzrechtlich und nicht nur im Wege von Allgemeinverfügungen und Verordnungen auf der Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes Rechnung getragen werden. Vielmehr ist unter anderem eine umsichtige Anpassung des Schulrechts zwingend erforderlich, um die vielfältigen regulatorischen Besonderheiten, die aus dem Umstand der landesweiten Schulschließungen unter Beibehaltung der Schulpflicht wie des Schulrechts erwachsen sind, rechtlich einzufassen, zu legitimieren und zu strukturieren – ohne aber die Schulen und Lehrkräfte auf konkrete pädagogische Maßnahmen zu verpflichten. Zugleich wird damit staatsrechtlichen Anforderungen, die bislang zu wenig Beachtung erfahren haben, weithin Genüge getan: Das Parlament als die zentrale Gewalt des demokratischen Verfassungsstaates setzt sich hinsichtlich eines gesellschaftlich überaus wichtigen Teilbereichs in die gegebenen demokratischen Rechte wieder ein, der Freistaat Sachsen nimmt insoweit einen Teil seiner ihm zustehenden Landeskompetenz wieder aktiv wahr und entspricht erst dadurch dem verfassungsbegründeten Erfordernis, für die Grundrechtsverwirklichung wesentliche Entscheidungen in einem Realbereich durch ein parlamentarisches Gesetz zu treffen („Wesentlichkeitslehre“).

Dies ist notwendig, ist doch die Pflichtenstellung der Schulen, Lehrer, Schülerinnen und Schüler im Falle von Schulschließungen, die nicht mit einer Aussetzung der schulischen Pflichten einhergeht, völlig unklar. Das mag sich das in den meisten Fällen faktisch nicht auswirken, weil die Lehrkräfte gemeinhin verantwortungsbewusst handeln und der weit überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler engagiert am Fernunterricht partizipiert. Aber Eltern und Schüler haben derzeit kein im Ansatz durchsetzbares „subjektives Recht“ gegen die Schule (z.B. auf lehrplanmäßigen Unterricht), die Lehrer haben keine Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Schülerinnen und Schüler (z.B. Umgang mit „Verweigerern“; Nachprüfbarkeit von Lernleistungen oder der Stoffbearbeitung). Ebenso wenig haben die Schulaufsichtsbehörden eine Handhabe, korrigierend in das Fernunterrichtsgeschehen einzugreifen. Insbesondere die Verordnungsermächtigungen sollen die Möglichkeit schaffen, das bestehende normative Defizit zu beseitigen.

Die Änderung des Sächsischen Schulgesetzes setzt demnach einen „Ordnungsrahmen“ und schafft eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Durchführung des Fernunterrichts, ob nun analog oder digital. Hierbei knüpft er an das rechtlich geltende an und erweitert dies nur für den besonderen, bislang unbekanntes Fall, dass eine viele oder gar alle Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen nur über eine räumliche Distanz unterrichtet werden können: Schulen müssen stets ein pädagogisches Konzept erarbeiten und sie müssen dies, sofern sie es einsetzen wollen, auch für das sog. E-Learning (§ 38b) tun.

Nicht zuletzt kommt der Gesetzgeber mit Schaffung dieses organisatorischen und prozeduralen Rahmens einer grundrechtlichen Rechtsetzungspflicht, insbesondere aus Art. 102 Abs. 1 S. 1 der Sächsischen Verfassung (Recht auf Schulbildung), nach. Es ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt und von Wissenschaft und Praxis nicht ernstlich bestritten, dass sich vor allem Grundrechte in ihrer „objektiven Dimension“ an die Legislative wenden und zu rechtsetzenden Handeln verpflichten können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 3a Absatz 1a

Die Regelung, die die Verpflichtung des Absatzes 1 auf eine bislang unbekanntes besondere Situation, in der keine Beschulung in Präsenz möglich ist, gleichsam ausdehnt, trägt insbesondere dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung Rechnung und stärkt die Partizipationsrecht aller Betroffener, belässt es aber bei der grundsätzlichen pädagogischen Eigenverantwortlichkeit der Schulen und Lehrkräfte.

Zu Satz 1

Die Regelung soll sicherstellen, dass sich sämtliche Schulen auf eine besondere Notsituation wie die epidemiologische Lage seit März 2020 und die Durchführung von Fernunterricht im Sinne des neu eingefügten § 38c vorbereiten. Regelungstechnisch wird hierbei an den bestehenden schulrechtlichen Pflichten und an vorhandenen pädagogischen Konzepten (vgl. Absatz 1 Satz 1) unter Wahrung der schulischen Selbstständigkeit angeknüpft. Das besondere pädagogische Konzept kann etwa bestimmen, dass der Umfang des vermittelten Schulstoffes „notlageangemessen“ reduziert wird oder in welcher Form der Lernstoff fernab der Schule vermittelt werden soll.

Zu Satz 2

Wegen der Besonderheiten, die das nach Satz 1 zu erarbeitende pädagogische Konzept berücksichtigen muss, müssen die „schulspezifische“ Erfahrung der Schülerinnen, Schüler und Eltern mit dem notwendigen Fern- und Wechselunterricht während der SARS-CoV-2-Pandemie einfließen. Damit soll das demokratisch-partizipatorische Element des Schulbetriebs wie auch das Vertrauen in das Schulsystem gestärkt werden. Die Beteiligung der Eltern ist zudem nach Art. 101 Abs. 2 S. 1 der Sächsischen Verfassung geboten. Schließlich sind die Lehrkräfte der Schule ausdrücklich einzubeziehen.

Zu Satz 3

Es muss sichergestellt sein, dass das pädagogische Konzept die jeweiligen Besonderheiten der Lernsituation der Schülerinnen und Schüler, auch die jeweils vorhandenen technischen Mittel und die digitalen-infrastrukturellen Bedingungen berücksichtigt, um eine Ungleichheit der Beschulung soweit als möglich zu verhindern.

Zu Satz 4

Ohne eine Nutzungspflicht blindlings zu oktroyieren sind die Schulen gehalten, die zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Nutzung digitaler Lehr- und Lernplattformen zu erwägen und in ihrer pädagogischen Konzeption soweit als möglich zu berücksichtigen. Dies enthebt die beteiligten Akteure nicht von der Pflicht, die technischen und infrastrukturellen Bedingungen für den uneingeschränkten digitalen Fernunterricht zu schaffen und weiterzuentwickeln.

Zu § 3a Absatz 2 Satz 3

Diese Regelung betont nochmals im Regelungskontext der schulaufsichtsbehördlichen Pflicht zur Überwachung der schulisch-pädagogischen Arbeit die pädagogisch-qualitativen wie sozialen Anforderungen an das pädagogische Konzept im Sinne des Absatzes 1a Satz 1.

Zu § 26 Absatz 4a

Die Aussetzung der schulischen Präsenzpflcht bedarf nicht zuletzt wegen der damit verbundenen erheblichen Betroffenheit subjektiver Rechte – insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit der Kinder und ihrer Eltern, des Rechts auf Bildung (vgl. OVG Münster Beschluss vom 12. Juni 2020 – 13 B 779/20.NE, Rdnr. 26; T. Kingreen, JA 2020, 1019 [1023]), des elterlichen Erziehungsrechts oder der elterlichen Berufsfreiheit – zwingend einer rechtlichen Grundlage. Dabei geht es um die Regelung nicht nur von zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen, sondern auch um die geordnete Grundlage für die Erweiterung von Freiheitsrechten durch die Reduzierung der schulischen Präsenzpflcht, weil diese für sich genommen in Selbstbestimmungsrechte der Eltern, Schülerinnen und Schüler eingreift. Auch dieser andere, schwächere Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen bedarf der gesetzlichen Grundlage. Im äußersten Fall muss die Möglichkeit bestehen, die Schulpflcht allgemein oder individuell völlig auszusetzen, um eine Kollision mit anderen rechtlichen Mechanismen, die sich auf die Schulpflcht beziehen, vermeiden zu können.

Der Absatz 4a stellt klar, dass die schulische Präsenzpflcht die bisher für selbstverständlich genommene Regel der Beschulung ist, von der nunmehr in besonderen Fällen abgewichen werden – allerdings nur im Rahmen des Notwendigen und wegen der damit verbundenen zahlreichen faktischen Nachteile von vornherein nur vorübergehend.

Die Norm zielt auf vielfältige Ausnahmesituation. Sie setzt das allgemeine Fernunterrichtskonzept gemäß § 3a Absatz 1a voraus. Insbesondere durch die offene Formulierung und

die unbestimmten Rechtsbegriffe der „außergewöhnlichen Lage“ und der sonstigen „wichtigen Gründe“ kann die Aussetzung der schulischen Präsenzpflcht situativ angeordnet werden, sei es also lokal, regional (etwa wegen endemischer Ereignisse wie etwa Naturereignissen) oder landesweit (etwa aus epidemiologischen Gründen). Der mit § 26 Absatz 4a in enger Verbindung stehende § 38c Absatz 1 gestattet des Weiteren mit der weiten Formulierung „können oder dürfen“ eine Binnendifferenzierung nach individuell betroffenen Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen (etwa nur einzelne Schülerinnen und Schüler sind von einer Überschwemmung betroffen oder einzelne Schülerinnen und Schüler gehören einer Risikogruppe an – „können nicht“ – oder einzelne oder Gruppen müssen sich in Quarantäne begeben – „dürfen nicht“).

Der Normvollzug, der in Händen der obersten Schulaufsichtsbehörde liegt, wird durch den Hinweis auf das Recht auf Bildung angeleitet, so dass auch ohne die Festlegung eines subjektiv-rechtlichen Anspruchs das Recht auf Fernunterricht unter Beachtung der je besonderen Einzelfallsituation zur Geltung gelangt.

Zu Satz 1

Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist aufgrund dieser Regelung befugt, die schulische Präsenzpflcht für einzelne Schülerinnen und Schüler (etwa diejenigen, die sich vorübergehend in Quarantäne befinden, die einer sog. Risikogruppe zugehören oder die in einem Haushalt leben mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört), für ausgewählte Schulklassen (z.B. im Falle von „Wechselunterricht“) oder an Schulen (solche, die in einem „Risikogebiet“ liegen oder sämtliche im Freistaat Sachsen) auszusetzen. Vorrangiges bereichsspezifisches Recht, wie etwa das Infektionsschutzgesetz, werden davon nicht berührt. Es werden lediglich die nach dem Spezialrecht vorgegebenen Maßnahmen schulrechtlich nachgezeichnet und damit ein Zusammenspiel der verschiedenen Regelungsmaterien erst ermöglicht.

Die Regelung gewährt das Recht, die schulische Präsenzpflcht auszusetzen, auch bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ (vgl. Satz 4). Damit sollen auch Fälle, in denen einzelne Schulen oder Regionen von einer „Störung des Schulbetriebes“ betroffen sind, erfasst werden.

Ohne normative Grundlage entspricht die Aussetzung der „Schulbesuchspflicht“, wie es verkürzend umgangssprachlich heißt, faktisch der Aufhebung der Schulpflcht. Insbesondere den „Schulverweigerer“, die seit Jahrzehnten gegen die verfassungsrechtlich verankerte Schulpflcht ankämpfen, können aus einer dauerhaft rechtsunsicheren Nutzen zu ziehen geneigt sein. Deshalb betont die Regelung die Differenz zwischen der stets unberührt bleibenden Schulpflcht einerseits und andererseits der davon ablösbaren Pflcht, in Präsenz am Unterricht teilzunehmen. Zudem wird der Ausnahmecharakter der Regelung klargestellt.

Zu Satz 3

Sofern sich die „Schulschließung“ auf eine oder einige wenige Schulen beschränkt, sind der oder die Schulträger anzuhören, es sei denn, dass aufgrund der besonderen Umstände ein unverzügliches Handeln erfordert.

Zu Satz 4

Einzelne Schulträger können die oberste Schulaufsichtsbehörde auffordern, Schulstandorte aus einem wichtigen Grund zu schließen. Eine selbständiges Recht zu entscheiden, wann eine Schule in den Fernunterricht wechselt, ist den Schulträgern dagegen nicht gegeben.

Zu Satz 5

Das verfassungsrechtlich verbürgte „Recht auf Schulbildung“, welches in der Diskussion um Schulschließungen und -öffnungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie 2020/2021 stets betont wurde, ist auch schulrechtlich explizit zu benennen. Zudem wird durch die ausdrückliche gesetzliche Regelung des Bildungsrechtes die staatliche Pflcht, auch bei Aussetzen der Schulbesuchspflicht Kinder und Jugendliche – ob nun noch schulpflchtig oder nicht (vgl. § 28) – bestmöglich zu unterrichten, betont.

Zu Satz 6

Satz 6 enthält ein Regelbeispiel für die „außergewöhnliche Lage“, auf die sich die Schulen durch ein besonderes pädagogisches Konzept vorbereiten müssen. Der Begriff knüpft an der Formulierung des Infektionsschutzrechts an, ohne aber dessen spezifisch epidemiologische Prägung aufzunehmen. Die „außergewöhnliche Lage“ steht neben dem „wichtiger Grund“, weil dieser nicht die Schaffung eines besonderen pädagogischen Konzeptes für den Fernunterricht im Sinne des § 3a Absatz 1a rechtfertigen kann.

Zu Satz 7

Dieser Satz nennt beispielhaft verschiedene wichtige Gründe, die eine Aussetzung der schulischen Präsenzpflcht gestatten beziehungsweise verlangen. Es wird klargestellt, dass nicht nur eine (allgemeine) „außergewöhnliche Lage“ es rechtfertigt, um die schulische Präsenzpflcht außer Wirksamkeit zu setzen.

Zu § 38c

Das Grundgesetz, die Sächsische Verfassung und das Sächsische Schulgesetz gehen mit historischer Selbstverständlichkeit davon aus, dass Schülerinnen und Schüler ihrer Schulpflcht oder – sofern sie nicht mehr schulpflchtig sind – ihrem Schulrecht in Schulen nachkommen beziehungsweise nachgehen. Die Lage, in der sich der Freistaat Sachsen und seine Schulen befindet, erfordert eine behutsame Anpassung der schulrechtlichen Rahmenbedingungen, um eine mehr Rechtssicherheit zu gewinnen und mehr Klarheit über die Pflchtenstellung von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Schulen zu schaffen.

Systematisch und regelungstechnisch steht § 38c in engem Zusammenhang mit § 38b. Dieser regelt eine Ausnahme für den Einzelfall unter gewöhnlichen Lebensbedingungen, während jener nunmehr eine allgemeine Sonderlage, die eine größere Zahl an Schülerinnen und Schülern betrifft, erfasst. § 38c und § 38b beruhen auf demselben Grundgedanken, ohne aber einander in ihren jeweiligen Regelungsbereichen zu berühren. Aufgrund der Erfahrungen, die der Gesetzgeber hinsichtlich der Wirkung des § 38c sammeln muss (Beobachtungspflcht), kann sich allerdings in Zukunft die Notwendigkeit ergeben, beide Normen zu überarbeiten und gegebenenfalls in einen neuen systematischen Zusammenhang, vor allem untereinander, zu stellen.

Weil die organisatorisch-strukturellen Vorgaben die grundrechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler nicht weitergehend berührt als die bisherigen schulgesetzlichen Vorgaben, muss dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und des Art. 37 Abs. 1 S. 2 der Sächsischen Verfassung nicht zusätzlich Genüge getan werden. Eine Ergänzung des § 63c ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 38c Absatz 1 Satz 1 korrespondiert einerseits mit dem § 3a Absatz 1a Satz 1, nach dem die Schule in eigener Verantwortung ihre pädagogischen Leitlinien für die Fälle festlegen, in denen aufgrund einer besonderen Lage einzelne oder eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern nicht in Präsenz unterrichtet werden können. Diese besonderen pädagogischen Konzepte bilden sodann die Grundlage für den Fernunterricht, der andererseits gemäß § 26 Absatz 4a Satz 1 von der obersten Schulaufsichtsbehörde förmlich angeordnet werden muss. Die Norm bietet damit ein punktuell einsetzbares Instrument, um auf besondere Situationen, die den Schulbetrieb berühren, reagieren zu können.

Zu Satz 2

In Satz zwei wird der sogenannte Wechselunterricht definiert. Zugleich wird klargestellt, dass ein Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht nicht ohne Auswirkung auf die Art und Weise des Unterrichts in diesem Modus sein kann.

Zu Satz 3

Mit der entsprechenden Anwendung des § 26 Absatz 2 wird sichergestellt, dass im Fern- und Wechselunterricht grundsätzlich dieselben Pflchten der Schülerinnen und Schüler bestehen wie im gewöhnlichen Präsenzunterricht.

Zu Satz 4

Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird verpflichtet, Regelungen zur Arbeitszeit der Lehrkräfte zu treffen oder zumindest zu konkretisieren. Insbesondere ist die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen anzupassen.

Zu Absatz 2

Hierbei ist dem Gesetzgeber bewusst, dass die faktischen, insbesondere technischen Voraussetzungen des digitalen Fernunterrichts noch nicht gegeben sind und noch eine weite Strecke Weges zur Erreichung diese grundlegenden Bedingungen vor den Beteiligten im Freistaat Sachsen liegt. Ebenso ist der Gesetzgeber der Tatsache eingedenk, dass mangels Erfahrung und Wissen der digitale Fernunterricht den „klassischen“ Präsenzunterricht derzeit in keiner Weise ersetzen kann. Deshalb muss der digitale Fernunterricht als eine mögliche Form des Fernunterrichts betrachtet werden, während in Absatz 3 zugleich an die staatlichen Akteure die Forderung herangetragen wird, alsbald die Voraussetzungen des digitalen Fernunterrichts herzustellen.

Satz 1

Derzeit ist einziger schulrechtlicher Anknüpfungspunkt für den Fernunterricht der § 38b, der das sogenannte E-Learning regelt. Dieser ist allerdings als Rechtsgrundlage für die Organisation und den Ablauf des Unterrichts im Falle von vollständigen oder teilweisen Schulschließungen gänzlich ungeeignet. Die Regelung ermöglicht es lediglich, einzelne Schülerinnen oder Schüler, die ihre Schule im Freistaat Sachsen nicht besuchen können oder denen über den Unterricht hinaus zusätzliche Unterrichtsangebote unterbreitet werden sollen, unter Zuhilfenahme elektronischer Lehr- und Lernportale auch – aber nicht nur – „in Distanz“ zu unterrichten. Zudem bedarf es stets in diesen Fällen eines pädagogischen Konzeptes, das von der jeweiligen Schulkonferenz (vgl. § 43) beschlossen werden muss. Der § 38b enthält zudem keine Verordnungsermächtigung.

Der Fernunterricht „soll“ gemäß Absatz 2 mittels digitaler Plattformen (zum Beispiel zur elektronischen Verteilung von Arbeitsmaterialien, zum Austausch per Videokonferenzsystemen und von elektronischen Nachrichten) stattfinden. Die Einschränkung mit Blick auf vorhandene technische Möglichkeiten berücksichtigt den Umstand, dass die „digitale Infrastruktur“ im Freistaat Sachsen vielfach noch nicht den Anforderungen, die ein umfassender Fernunterricht an sie stellt, genügen kann. Eine ausnahmslose Pflicht zur Nutzung digitaler Plattformen kann es daher nicht geben.

Satz 2

Lehrkräfte müssen unter Berücksichtigung ihrer konkreten Unterrichtssituation und nach ihrem pädagogischen Dafürhalten entscheiden, ob sie zur Unterrichtung Videotelefonie einsetzen wollen. Setzen sie die Videotelefonie trotz vorhandener technischer Möglichkeiten nicht ein, müssen sie die effektive und pädagogisch sinnvolle Durchführung des digitalen Fernunterrichts anderweitig sicherstellen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Regelung adressiert die schulischen bzw. schulbezogenen Akteure auf allen Ebenen des Staates. Sie umfasst insbesondere einen Auftrag, die Voraussetzung für den digitalen Fernunterricht zu schaffen und seine Funktionalität dauerhaft sicherzustellen. Der Beginn des Schuljahres 2022/2023 erscheint als sinnvoller Zielzeitpunkt, weil die Maßnahmen, die zur „Digitalisierung“ der Schulen im Freistaat Sachsen bereits ergriffen wurden und teilweise bereits vor Jahren ins Werk gesetzt sind.

Zu Satz 2

Bedürftige Schüler sollen bereits ab dem Schuljahr 2021/2022 mit mobilen Endgeräten ausgestattet sein. Damit wird die aktuelle Situation lediglich nachgezeichnet und für die Zukunft gesetzlich verankert werden.

Zu Satz 3

Auch die Anschaffung der mobilen Endgeräte für Lehrkräfte ist bereits im Gange. Zukünftig soll der Anspruch auf ein solches Arbeitsmittel rechtlich gewährleistet sein.

Zu Satz 4

Die fachlich-technische Betreuung der Geräte muss sichergestellt werden. Entsprechende Maßnahmen sind von der Staatsregierung bereits ergriffen worden. Diese werden lediglich gesetzlich nachgezeichnet und verfestigt.

Zu Absatz 4

Die Schulen sind verpflichtet, die möglicherweise eingetretene Lernstands-Defizite jedes Schülers und jeder Schülerin zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, dieses auszugleichen.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Während der SARS-CoV-2-Pandemie der Jahre 2020 und 2021 zeigte sich, dass schulorganisatorische Regelungen getroffen werden müssen, die über die Maßnahmen des Infektionsschutzes auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes hinausgehen. Diese Maßnahmen wurden praeter legem getroffen. Um diese rechtsunsichere Lage zu beseitigen, soll die Verordnungsermächtigung es der obersten Schulaufsichtsbehörde gestatten, die Organisation des Fernunterrichts zu regeln. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung und die frühzeitige Berücksichtigung neuer Erkenntnisse vor allem der Wissenschaft wie die Anpassung an sich schnell ändernde Not- und Gefahrenlagen.

Zu Satz 2

Satz 2 nennt wesentliche Eckpunkte, die in einer Verordnung zum Fernunterricht geregelt werden sollten.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Neben den Strukturmerkmalen des Fernunterrichts muss die oberste Schulaufsichtsbehörde auch rechtlichen Grundlagen für den digitalen Fernunterricht auf dem Verordnungswege schaffen. Dies ist unabdingbar, bedarf es hierbei doch klarer rechtlicher Vorgaben.

Zu Satz 2

Bei der Regulierung des Fernunterrichts sind zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Vor allem müssen allgemeine datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Belange beachtet werden wie auch die Pflichten- und Rechtsstellung der Beteiligten bei Verwendung digitaler Lehr- und Lerninstrumente.

Zu § 39

Infolge der Einfügung des Fernunterrichts war § 39 entsprechend anzupassen. Damit wird klargestellt, dass hinsichtlich der schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen die Besonderheiten des Fernunterrichts zu beachten sind.

Zu § 40

Die bereits bestehende Fortbildungsverpflichtung von Lehrkräften wird mit Blick auf die digitale Lehre konkretisiert. Die Verordnungsermächtigung soll es der obersten Schulaufsichtsbehörde ermöglichen, die Lehrkräfte ebenso konkret zu Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten.